

44

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons**

Sitzung vom 6. Juli 1967

 Baudirektion
Kanton Zürich TBA
PLANVERWALTUNG
PBG
Opfikon-Glattbrugg 0066-0044

2869. Quartierplan. Am 2. Dezember 1966 ersuchte der Gemeinderat Opfikon um Genehmigung seines Beschlusses vom 11. Oktober 1966 betreffend Festsetzung des Quartierplanes Geeracker. Dieser Beschluss wurde am 21. Oktober 1966 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Bülach vom 29. November 1966 sind gegen die Quartierplanfestsetzung keine Rekurse mehr anhängig.

Das Quartierplangebiet wird im Norden durch die projektierte Ringstrasse, im Osten durch die Obere Wallisellenstrasse III. Kl. und die Vrenikerstrasse III. Kl., im Süden durch die Grossackerstrasse III. Kl. und den Haldensteig und im Westen durch die Wallisellenstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 2, begrenzt.

Der Erschliessung des Quartierplangebietes dienen die Vrenikerstrasse und eine von ihr in westlicher Richtung abzweigende Sackstrasse A, die Grossackerstrasse, die verlängerte Rietgrabenstrasse sowie die zwischen der Rietgrabenstrasse und der Vrenikerstrasse verlaufende Grätzlistrasse.

Die mit 18,5 m bis 22,5 m festgelegten Abstände der Baulinien entsprechen der Bedeutung der Strassen. Die Baulinien der projektierten Ringstrasse werden zurzeit durch die Gemeinde im öffentlichen Verfahren aufgelegt. Die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1963/1960 an der Oberen Wallisellenstrasse und an der Vrenikerstrasse mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1936/1954 an der Grossackerstrasse und mit Regierungsratsbeschluss Nr. 3139/1945 an der Wallisellenstrasse bereits genehmigten Baulinien stimmen mit denjenigen des Quartierplanes überein. Die Baulinien im Bereiche der Haldenstrasse und der Rietgrabenstrasse werden von der Genehmigung gemäss Planeintrag ausgenommen.

Der grösste Teil des Quartierplangebietes Geeracker liegt ausserhalb des Einzugsgebietes des zurzeit noch gültigen generellen Kanalisationsprojektes der Gemeinde Opfikon. Ob dieses Gebiet vom abwassertechnischen Standpunkt betrachtet auch zweckmässig und wirtschaftlich erschliessbar ist, kann nicht beurteilt werden. Bei der Ueberbauung des Gebietes Geeracker ist auf alle Fälle eine einwandfreie Abwasserbeseitigung erforderlich.

Die Gemeinde Opfikon wird darauf aufmerksam gemacht, dass für jede bauliche Veränderung am Baronsgraben (öffentliches Gewässer Nr. 16) eine Bewilligung der Baudirektion einzuholen ist.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Opfikon vom 11. Oktober 1966 betreffend Festsetzung des Quartierplanes Geeracker mit Baulinien der Erschliessungsstrassen, jedoch ohne die Baulinien im Bereiche der Haldenstrasse und der Rietgrabenstrasse, wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Opfikon wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Opfikon, unter Rücksendung eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Bülach sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 6. Juli 1967.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:
i. V.

D. H. Roggwiller